

GEMEINDE WINTERLINGEN
BEBAUUNGSPLAN „STOCKÄCKER II“,
GEMARKUNG BENZINGEN

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 27.05.2024 bis 28.06.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit: 21.05.2024 bis 24.06.2024

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 25.04.2024):

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung
3. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA)
4. Städtebauliches Konzept

Stand: 11. Juni 2026



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	5
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	6
A.4	Regionalverband Neckar-Alb	16
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	17
A.6	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	17
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen.....	18
A.8	Naturpark Obere Donau	18
A.9	Netze BW GmbH	19
A.10	TransnetBW GmbH.....	19
A.11	Amprion GmbH	19
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
A.13	Vodafone West GmbH	21
A.14	Gemeinde Straßberg	22
A.15	Gemeinde Bitz	23
A.16	Stadt Albstadt	23
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	23
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	24

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 24.06.2024)	
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1. Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.	Zur Kenntnisnahme
<u>1.2. Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.	Zur Kenntnisnahme
<u>1.3. Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3	Die Hinweise werden in den Bebauungsplan in Kapitel 5, Punkt 2 „Bodenschutz“ aufgenommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnisnahme
<u>2.1. Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Oberjuras (Oberer Massenkalk). Dieser wird im Plangebiet von Jüngerer Juranagelfluh unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan in Kapitel 5, Punkt 4 „Geologie, Geotechnik und Baugrund“ aufgenommen.
<u>2.2. Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Westliche Lauchert“	Das Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ (WSG-Nr.-Amt 437006) ist im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
(LUBW Nr.: 437 006) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Nach der geologischen Karte (vgl. o.a. Hinweise zu Kartenviwer) stehen oberflächlich Gesteine der Jüngerer Juranagelfluh an, die mit den unterlagernden Einheiten des Oberjuras einen gemeinsamen Grundwasserleiter bilden können. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III/IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Durch künstliche Markierungsversuche sind für die Umgebung des Planvorhabens Nachweise erbracht worden, die die Relevanz punktueller möglicher Schadstoffeinträge für die genutzten Grundwasservorkommen und Trinkwasserfassungen belegen.	Dies wird in den Bebauungsplan in Kapitel 5, Punkt 1 „Grundwasserschutz“ aufgenommen.
Die im Textteil unter „11 Abwasserentsorgung...“ bei ungünstigen Versickerungsvoraussetzungen zugelassenen Mulden-Rigolenelemente sind aus hydrogeologischer Sicht kritisch zu sehen, sofern Sie einen direkten Abfluss in potentiell verkarsdete Untergrundstrukturen erlauben. Die Versickerung über eine ausreichend dimensionierte belebte Bodenschicht sollte in jedem Fall vorgesehen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 11 „Abwasserversorgung und Beseitigung des Niederschlagswassers“ werden zum Entwurf hin dahingehend angepasst, dass eine Versickerung nur über eine mindestens 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht erfolgen darf. Mulden-Rigolenelemente oder -systeme werden in den Festsetzungen nicht weiter genannt.
<u>2.3. Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zur Kenntnisnahme
<u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme

[illegible]

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
I. Belange der Raumordnung Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Winterlingen im Ortsteil Benzingen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Stockäcker II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ca. 2,1 ha großen Wohnbaugebiets zu schaffen. Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Jedoch regen wir an, sparsam mit der Fläche umzugehen und mehrere kleinere Wohnungen im Gebiet vorzusehen.	Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde dahingehend geändert, dass im Entwurf des Bebauungsplanes im Norden und Südosten des Plangebiets (vgl. Teilfläche 2) Mehrfamilienhäuser zu realisieren sind. Die Baugrundstücksgößen sind verbindlich festgesetzt (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 5). Zudem wird die Schaffung von mehreren Wohneinheiten pro Baugrundstück innerhalb der Teilfläche 2 durch die mit II – III als Mindest- und Höchstmaß festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse ermöglicht. Das Städtebauliche Konzept sieht für die Teilfläche 2 mindestens 5 Wohneinheiten pro Mehrfamilienhaus vor. Die Umsetzung der im städtebaulichen Konzept geplanten Wohneinheiten soll im Zuge der Bauplatzvergabe seitens der Gemeinde gesteuert werden. Näheres hierzu ist dem Kapitel 1.2 in der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen.
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 27.06.2024)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u> <u>Bereich Flurneuordnung</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme
<u>Bereich Vermessung</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans fehlt die Darstellung der Flurstücksnummer 238 (Stockäckerweg). Die Darstellung der angrenzenden Flurstücksnummern 2509 und 2504/1 wäre wünschenswert.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die fehlenden Flurstücksnummern werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
<u>Amt für Straßen- und Radwegebau</u> Es bestehen seitens des Amtes für Straßen- und Radwegebau keine Bedenken. Wir verweisen auf die üblichen Hinweise und Nebenbestimmungen (siehe Anlage).	Zur Kenntnisnahme
<u>Kreisbaumeisterstelle</u> <u>Örtliche Bauvorschriften</u> <u>Ziffer 4 Stellplatzverpflichtung</u> Die Anerkennung der Zufahrten zu den Garagen oder Carports als Stellplatz widerspricht der allgemeinen Rechtsprechung, da sie als "gefangene Stellplätze", deren Benutzung mit einem erheblichen zusätzlichen	Die örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 4 „Stellplatzverpflichtung“ werden entsprechend angepasst.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Rangierverkehr verbunden ist, nicht den Anforderungen an geeignete, notwendige Stellplätze entsprechen. Der Satz „Die Zufahrten zu Garagen und Carports werden als notwendige Stellplätze anerkannt.“ ist daher zu streichen.	s.o.
<u>Gewerbeaufsicht</u> Wir haben aus rechtlichen oder tatsächlichen Vorgaben Bedenken gegen das Vorhaben, welche nicht ausgeräumt werden können.	Zur Kenntnisnahme
<u>Art der Vorgabe</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zur Konfliktvermeidung soll durch ausreichende Abstände zwischen Gebieten, von denen Emissionen ausgehen (z.B. Gewerbegebiete, Sportanlagen, Verkehrsflächen) und Wohngebieten sichergestellt werden, dass einerseits das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen) beeinträchtigt wird und andererseits die gewerblichen Nutzungen nicht durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen behindert werden. Das Vorhaben schließt im Süden an eine bestehende Schreinerei an. Schreinereibetriebe verursachen in der Regel Lärm-Emissionen, die in Wohngebieten zu Richtwertüberschreitungen der TA Lärm führen können.	Im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme wurde durch das Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz ISIS geprüft, inwiefern sich die Lärmsituationen des vorhandenen Schreinereibetriebs auf das geplante Wohngebiet auswirken können. Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Entwicklung des Wohngebiets „Stockäcker II“, da die verrichteten Tätigkeiten des Schreinereibetriebs keine intensiven Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft erwarten lassen. Nähere Ausführungen hierzu können der schalltechnischen Stellungnahme entnommen werden, die dem Bebauungsplanentwurf beiliegt.
<u>Rechtsgrundlage</u> § 50 BImSchG <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> Nach § 50 BImSchG wird die Beachtung der genannten Belange zwingend vorgeschrieben („sind so zuzuordnen“). Der Gemeinde bleibt insofern nur ein geringer Abwägungsspielraum. Zunächst ist festzustellen, ob und welche schädlichen Umwelteinwirkungen infolge der Planung auftreten können; gegebenenfalls ist eine eingehende Abwägung mit anderen Planungsbelangen vorzunehmen. Zur Planvorbereitung gehört die Ermittlung von Emissionen und Immissionen als Tatsachenermittlung zum Aufgabenbereich der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht	Im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme wurde durch das Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz ISIS nachgewiesen, dass die verrichteten Tätigkeiten des Schreinereibetriebs keine intensiven Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft erwarten lassen. Aus schalltechnischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegenüber der Entwicklung des Wohngebiets „Stockäcker II“. Aufgrund der Ergebnisse aus der schalltechnischen Stellungnahme wird von einer Festsetzung zum Lärmschutz für das geplante Wohngebiet abgesehen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ersichtlich, inwieweit schon derartige Ermittlungen durchgeführt worden sind. Es wird angeregt, die durch die Planung zu erwartende Immissionssituation in der Nachbarschaft des Plangebiets auf der Grundlage der Vorgaben der DIN 18005 durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Dabei sollten entsprechend den Vorgaben der TA Lärm auch eventuelle Vorbelastungen durch vorhandene Gewerbenutzungen (hier: Schreinerei) mit betrachtet werden.	Die schalltechnische Stellungnahme ist dem Bebauungsplanentwurf „Stockäcker II“ beigelegt. Zudem wird auf das Thema Lärmschutz in der Begründung des Bebauungsplanes in Kapitel 1.5 „Lärmimmissionen“ eingegangen.
Landwirtschaftsamt Wir haben folgende Bedenken gegen die Planung: Durch das Vorhaben gehen 2,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Das Gebiet liegt komplett in der Kategorie Vorbehaltsflur II der Flurbilanz. Diese Kategorie steht entsprechend der Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung und Bodenbilanz für überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Die Inanspruchnahme dieser Flächen wird daher grundsätzlich kritisch gesehen. Das Wohngebiet soll auf Einfamilien- und Doppelhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen begrenzt werden. Im Sinne der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, sollte das Baugebiet aus Sicht des Landwirtschaftsamtes auch für mehrgeschossige Häuser geöffnet werden. Eine verdichtete Bauweise und viel Wohnraum auf geringer Fläche führt zur künftigen Schonung weiterer Flächen im Außenbereich.	Gegenüber dem Vorentwurf werden im Entwurf des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Norden und Südosten des geplanten Wohngebiets auch Mehrfamilienhäuser zugelassen (vgl. Teilfläche 2 im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes). Die Baugrundstücksgrößen sind verbindlich festgesetzt (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 5). Die Schaffung von mehreren Wohneinheiten pro Baugrundstück innerhalb der Teilfläche 2 wird durch die mit II – III als Mindest- und Höchstmaß festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse ermöglicht. Darüber hinaus sieht das Städtebauliche Konzept für die Teilfläche 2 mindestens 5 Wohneinheiten pro Mehrfamilienhaus vor. Die Umsetzung der im städtebaulichen Konzept geplanten Wohneinheiten soll im Zuge der Bauplatzvergabe seitens der Gemeinde gesteuert werden. Näheres hierzu ist dem Kapitel 1.2 in der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Laut dem Regionalplan Neckar-Alb ist die Gemeinde Winterlingen ein Kleinzentrum im ländlichen Raum im engeren Sinne, deren Belegungsdichte 55 EW/ha beträgt.
In der Begründung zum Bebauungsplan findet sich leider keine Abwägung zum Potential der Innenentwicklung. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist im Regionalplan Neckar-Alb das Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ festgelegt. Dies sollte aus Sicht des Landwirtschaftsamtes auch in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.	Die Begründung des Bebauungsplanes „Stockäcker II“ wird um das Kapitel 1.3 „Abwägung zum Potenzial der Innenentwicklung“ ergänzt. Darüber hinaus liegen der Begründung des Bebauungsplanes in Bezug auf das genannte Kapitel drei Anlagen mit Berechnung der Wohnbauflächenpotenziale für die Gemeinde Winterlingen und deren Ortsteile Harthausen, Benzingen und Blättringen vor.
In der Nähe des geplanten Wohngebietes befinden sich zwei aktive tierhaltende Betriebe. Nach dem vom Landwirtschaftsamt ermittelten Ergebnis der Ausbreitungsrechnung mit dem EDV-Programm GERDA V werden die Immissionsgrenzwerte nach TA-Luft Anhang 7, Tabelle 22, im Bereich des Wohngebietes nicht überschritten.	Dies wird in den Bebauungsplan übernommen (vgl. Kapitel 5, Punkt 10.3 „Staub und Gerüche“).

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Entfernung des Wohngebietes zu den landwirtschaftlichen Betrieben ist also ausreichend. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Landwirtschaft entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Geräusche sind im ortsüblichen Maß jedoch möglich und hinzunehmen.	
Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist noch nachzureichen.	Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird erstellt und mit dem Bebauungsplanentwurf gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Externe Ausgleichsmaßnahmen, welche auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme
<u>Abfallwirtschaftsamt</u> Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der unteren Abfallrechtsbehörde und des Sachgebietes Abfallwirtschaft keine Bedenken, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.	Zur Kenntnisnahme
<u>Nebenbestimmungen:</u> 1. Allgemeine Vorgaben Die Bereitstellung der überlassungspflichtigen Abfälle hat nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises (AWS) zu erfolgen. Die öffentliche Abfuhr kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: - Die Tragfähigkeit der Straßen beträgt mindestens 30 t. - Die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter beträgt mindestens 4 m. - Das Durchfahrtsprofil beträgt mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite. - Bei Gefällstrecken können die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden. - Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke werden nur dann befahren, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. Es ist für jede Wohneinheit ausreichend Platz für die Zwischenlagerung der verschiedenen Abfallgefäße (Abfalltrennung nach gesetzlichen Vorgaben) einzuplanen und dabei auch der Abfuhrhythmus zu berücksichtigen. Sind Grundstücke nicht direkt anfahrbar, müssen die Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	Zur Kenntnisnahme Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Baugrundstücke im geplanten Wohngebiet erfolgt über die im Bebauungsplan ausgewiesene Ringstraße, sodass alle Baugrundstücke direkt anfahrbar sind.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
2. Erdarbeiten/Auffüllungen Nach § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Soweit im Rahmen von Auffüllungen Aushub oder Recyclingmaterial vor Ort eingebaut werden soll, sind im Voraus das Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz sowie die Untere Abfallrechtsbehörde zu beteiligen. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zur Materialqualität, Einbauweise, hydrogeologischer Situation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind zu beachten. Sollte Aushub zur Entsorgung anfallen, ist dieser vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, steht der Landkreis in Bezug auf seine Deponien beratend zur Verfügung.	Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen (vgl. Kapitel 5, Punkt 2 „Bodenschutz“). Zur Kenntnisnahme
<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u> Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Es wird davon ausgegangen, dass im zu erstellenden Umweltbericht und der Eingriffs-Ausgleichsbilanz die Eingriffe in das Schutzgut Boden vollumfänglich betrachtet werden. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten, sobald der Umweltbericht vorliegt.	Zur Kenntnisnahme Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird erstellt und mit dem Bebauungsplanentwurf gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
<u>Untere Wasserbehörde</u> Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) Durch das Plangebiet verlaufen Abflussbahnen (bevorzugte Oberflächenwasserbewegung oberhalb der Vorfluter). Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist die Betrachtung einer möglichen Gefahr bedingt durch Starkregen als äußerst sinnvoll zu erachten, um bei Betroffenheit bereits im Bebauungsplan Maßnahmen vornehmen zu können. Wir empfehlen daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Anwendung des Leitfadens „Kommunales	Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Abflussbahn, welche die bevorzugte Bewegung des anfallenden Niederschlagswassers anzeigt. Das Gelände fällt nach Nordosten hin ab. Entsprechend der KOSTRA DWD Daten für ein einstündiges Starkregenereignis in Benzingen, ist etwa alle 50 Jahre mit einem Niederschlagsereignis der Stufe 3 (Extremes Unwetter) zu rechnen. Anfallendes Niederschlagswasser kann aufgrund des Gefälles in nördlicher und nordöstlicher Richtung ungestört abfließen. Durch das

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW 2016).	Planvorhaben wird eine Abflussbahn überplant. Zudem ist bereits bei jährlich zu erwartenden Starkregenereignissen mit einer Verschlammung der Böden zu rechnen. Die Planung sieht daher eine ausreichend dimensionierte Ableitung sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien im Bereich der Straßen, Wege und Plätze vor.
Die Aufstellung eines SRRM-Konzeptes ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Dennoch obliegt die Sammlung und Beseitigung der Abwässer in der hoheitlichen Aufgabe der Kommune. Für Fehler bei der Planung, Herstellung und dem Betrieb einer Anlage zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern, die nicht nur dem allgemeinen Interesse dient, sondern auch die Anlieger und im Rahmen des Zumutbaren vor Überschwemmungsschäden schützen soll, hat die Gemeinde nach Amtshaftungsgrundsätzen einzustehen.	Zur Kenntnisnahme
Auch unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ist die Gemeinde verpflichtet, die Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können. In der Bauleitplanung müssen u.a. auch Belange des Hochwasserschutzes und Klimaschutzes behandelt werden. Ob der Umgang der Gemeinde im Bauleitplanverfahren mit dem Thema des Klimaschutzes und des Hochwassers und damit verbunden auch der Starkregenvorsorge im jeweiligen Gebiet ausreichend ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Grundsätzlich muss die Gemeinde sich im Bebauungsplanverfahren einen Kenntnisstand verschaffen, der ihr eine sachgerechte Entscheidung über die Konfliktbewältigung erlaubt. Im Einzelfall kann sich sowohl ergeben, dass aufgrund bestehender Grundlagendaten, Gutachten, etc. eine Konfliktsituation durch Starkregen nicht zu erwarten ist, wie auch, dass eine Konfliktsituation erkannt wird und für eine sachgerechte Entscheidung der Konfliktbewältigung weitere Kenntnisse (z.B. über eine Simulation) erforderlich werden. Im zweiten Fall sind diese von der Gemeinde beizubringen.	Im Entwurf des Bebauungsplanes „Stockäcker II“ ist festgesetzt, dass das anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Bodenflächen der Gebäude, Garagen und der gering frequentierten Verkehrsflächen getrennt vom Schmutzwasser gehalten werden muss. Das anfallende Niederschlagswasser ist erforderlichenfalls zwischenspeichern und innerhalb des Plangebiets zur Versickerung zu bringen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überflutungsflächen. Die Oberflächenabflusskennwerte liegen bei >15-35 mm/1h (vgl. Daten der LUBW). Es ist davon auszugehen, dass die Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Wohngebiets gut möglich ist. Sofern den Bauherren auf Grund zu großer, versiegelter Flächen nicht ausreichend Versickerungsfläche zur Verfügung steht, so müssen die Oberflächenwasser über ausreichend dimensionierte Zisternen/Retentionszisternen zwischengespeichert werden und anschließend der Versickerung zugeführt werden. Ein öffentlicher Regenwasserkanal ist nicht vorgesehen. Die Einstufung als „gut möglich“ in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes liegt der Gemeinde Winterlingen als Ergebnis eines Gutachtens aus dem Jahr 1999 vor, welches für die Planer der Baugrundstücke, zur Bemessung der dezentralen Versickerung des Niederschlagswassers zur Verfügung gestellt werden

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	kann. Darauf wird in der Begründung des Bebauungsplanes in Kapitel 2.4 „Niederschlagswasserbeseitigung“ eingegangen. Aus den oben genannten Gründen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser nur ausnahmsweise kontrolliert und verzögert in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11 „Abwasserentsorgung und Beseitigung des Niederschlagswassers“).
Abflussbahnen können online im LGRB-Viewer (https://maps.lgrb-bw.de/) eingesehen werden (Themen/Inhalte > Fachanwendungen und Fachthemen > Bodenkunde > Bodenerosion in Baden-Württemberg > Bodenerosion: Abflussbahnen).	Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Abflussbahn, welche die bevorzugte Bewegung des anfallenden Niederschlagswassers anzeigt. Das Gelände fällt nach Nordosten hin ab. 
Abwasserbeseitigung Die Belange der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sind in den Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie in den örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt. Es wird begrüßt das Baugebiet dem natürlichen Wasserhaushalt anzugleichen. In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird die Pflicht zu Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser festgesetzt. Nur in Ausnahmefällen ist eine Einleitung in die kommunale Kanalisation zulässig. Um die Ausnahmen frühzeitig begrenzen zu können ist die Sickerfähigkeit im Bereich des Bebauungsplans zu bestimmen. Die gewonnenen Daten können den Bauherrschaften zur Planung der Entwässerung zur Verfügung gestellt werden.	Zur Kenntnisnahme In der Begründung des Bebauungsplanes wird das Thema „Niederschlagswasserbeseitigung“ mit Bezug auf die Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück erläutert. Die Gemeinde Winterlingen verfügt über ein Gutachten zur „Kartierung der Eignung des Untergrundes hinsichtlich einer dezentralen Regenwasserversickerung im Ortsbereich von Winterlingen-Benzingen“ (Stand: 18.08.1999), welches durch Dr. Eisele, einer Ingenieurgesellschaft für Umwelttechnik und Bauwesen mbH, erstellt wurde. Dem Ergebnis der Untersuchung ist zu entnehmen, dass das Plangebiet hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit in die Kategorie „gut möglich“ fällt.
Evtl. geplante gemeindeeigene Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind in den Plänen zum Bebauungsplan darzustellen und zu berücksichtigen.	Es sind keine gemeindeeigenen Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung für das Wohngebiet „Stockäcker II“ geplant.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Grundwasserschutz (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten) Auf die Lage im Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie in den örtlichen Bauvorschriften hingewiesen. Es wird gebeten die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes unter der nachrichtlichen Übernahme wie folgt aufzunehmen: „Die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 19.01.2010 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind zu beachten.“ Die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes ist dargestellt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Der Verweis auf die Schutzbestimmungen wird in das Kapitel 4 „Nachrichtliche Übernahme“ aufgenommen. Zur Kenntnisnahme
<u>Naturschutz</u> Sachverhalt Überblick Der Bebauungsplan Stockäcker II (Winterlingen Benzingen) betrifft einen im Regelverfahren durchgeführten Bebauungsplan mit 2,1 ha Fläche. Es ist eine Wohnbebauung vorgesehen.	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen wurde zum Entwurf hin von 2,1 ha auf 1,9 ha reduziert.
Schutzgebiete Beim Flurstück 234 handelt es sich um FFH-Mähwiese „Magere Flachland-Mähwiese am Schelmenwasen VI“ (Nummer 6510800046054962) im Erhaltungszustand A (hervorragend). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Überplanung der Mähwiese sehr kritisch gesehen. In der Regel können Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen im Erhaltungszustand A nicht ausgeglichen werden, sodass empfohlen wird, diesen Bereich aus der Planung auszusparen.	Das Flurstück 234 wird aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen nahezu vollständig herausgenommen. Es werden ausschließlich im Südwesten des Plangebiets ca. 64 m² für die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung für das geplante Wohngebiet beansprucht.
Artenschutz Die Habitatpotentialanalyse ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde plausibel, dem Untersuchungsumfang kann zugestimmt werden. Die bereits aufgeführten Maßnahmen M1 - M5 sowie V1 sind zwingend zu beachten.	Die Maßnahmen M1 – M5 sowie die Vermeidungsmaßnahmen (V1-V2) sind über eine planungsrechtliche Festsetzung gesichert und sind daher zwingend zu beachten (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 12 „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“).
Hinweise Es wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen mit Dachbegrünung kombinierbar sind.	Auf die Möglichkeit der Kombination einer Dachbegrünung mit Solaranlagen wird im Bebauungsplan in Kapitel 5, Punkt 6 „Photovoltaikpflicht“ hingewiesen. In den Örtlichen Bauvorschriften ist eine Dachbegrünung für Dächer mit einer Neigung bis zu 15° festgesetzt (vgl. Nr. 1.2 „Dacheindeckung“).

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen, wie z.B. Kellerschächte entstehen. Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Hierbei wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) verwiesen.	Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen (vgl. Kapitel 5, Punkt 9 „Maßnahmen gegen Vogelschlag und Kleintierfallen“). Zudem sieht der Bebauungsplan eine Vermeidungsmaßnahme (vgl. V2, planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 12) hinsichtlich der Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung vor.
Fazit Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine weiteren Anregungen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage aller Unterlagen möglich.	Zur Kenntnisnahme
<u>Verkehrsamt</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Es wird befürwortet, dass ein durchgängiger Fußgängerweg eingeplant ist.	Zur Kenntnisnahme
<u>Baurecht</u> 1. Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1: Die nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe sollen im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen werden. Es sind somit auch keine Ferienhäuser/-wohnungen oder Betriebe wie z.B. Friseursalon oder Physiotherapiepraxis zulässig.	Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird dahingehend geändert, dass nur die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO und somit die Gartenbaubetriebe und Tankstellen im geplanten Wohngebiet ausgeschlossen werden.
Ziffer 7: Nebenanlagen sollen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden. Betrifft dies auch die Flächen PFG 2 und PFG 3?	Der Entwurf des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Vorentwurf dahingehend geändert, dass entlang der öffentlichen Verkehrsfläche auf privaten Baugrundstücken kein Grünstreifen mehr dargestellt wird. Somit entfällt das Pflanzgebot 2 (PFG 2 – Gestaltung der an die öffentliche Straße angrenzenden privaten Grundstücksflächen). Nebenanlagen werden weiterhin auch außerhalb der überbaubaren Flächen und somit auch innerhalb der Fläche für randliche Eingrünung zugelassen. Die Zulässigkeit wird jedoch durch die Inanspruchnahme von etwa 70 % der Fläche für Gehölzpflanzungen eingeschränkt.
Ziffer 6: Garagen sowie überdachte Stellplätze wie Carports und nicht überdachte Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen. Ausgenommen hiervon ist die Fläche für Pflanzgebot 3 (PFG 3). Im Umkehrschluss sind Garagen und Carports im Pflanzgebot 2 (PFG 2) zulässig. Unter Ziffer 13 „Pflanzgebot 2 (PFG 2)“	Im Entwurf des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen wird gegenüber dem Vorentwurf entlang der öffentlichen Verkehrsfläche kein PFG 2 vorgesehen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
sollten diese Anlagen noch ergänzt werden. Dort sind bisher nur Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze aufgeführt.	
2. Örtliche Bauvorschriften Ziffer 1.4: Garagen sollen, wenn sie als Grenzbauten mit geschlossenem Baukörper erstellt werden, in Form und Farbe einheitlich mit der Nachbargarage erstellt werden. Ist eine derartige Einschränkung der Bauherren wirklich gewollt? Bauherr 2 muss seine Garage dann an den Geschmack von Bauherren 1 anpassen. Dies entspricht nicht den heutigen Wünschen von Bauherren.	Im Entwurf des Bebauungsplanes wird die Ziffer 1.4 der örtlichen Bauvorschriften nicht mehr aufgeführt. Garagen müssen in Form und Farbe nicht einheitlich mit der Nachbargarage erstellt werden.
3. Hinweise Ziffer 1: Der Hinweis auf die Photovoltaikpflicht für Parkplätze ist im Falle eines allgemeinen Wohngebietes überflüssig, da die Pflicht erst bei einem Parkplatz mit mehr als 35 Stellplätzen greift.	Der Hinweis hinsichtlich der Photovoltaikpflicht für Parkplätze wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen.
<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Vorbeugenden Brandschutz direkt an Sie nachgereicht.	Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ist keine weitere Stellungnahme mehr eingegangen.
ANLAGE Amt für Straßen- und Radwegebau Der Bebauungsplan befindet sich im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt Benzingen. Die Erschließung erfolgt über Gemeindestraßen zur Kreisstraße 7174 hin. <u>Auflagen</u> 1. Eine Direktzufahrt zur Kreisstraße 7174 aus den Grundstücken wird nicht genehmigt.	Zur Kenntnisnahme Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Bauplätze erfolgt über die geplante Ringschließung. Im Südwesten des Plangebiets besteht über den Stockäckerweg (Flst. 238) ein direkter Anschluss an die Heubergstraße (Flst. 2486), die als K 7174 klassifiziert ist und nach Winterlingen führt.
2. Das Sichtfeld von 5 x 110 m an der Zufahrt zur Kreisstraße 7174 muss dauerhaft von beiden Richtungen von Sichthindernissen zwischen 0,70 – 2,50 m Höhe freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für Bepflanzungen und Einfriedungen.	Das Sichtfeld an der Zufahrt zur K 7174 befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen.
3. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf der K 7174 nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig, sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern.	Im Entwurf des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass das im Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser den Entwässerungseinrichtungen der K 7174 nicht zugeleitet werden darf (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11 „Abwasserentsorgung und Beseitigung des Niederschlagswassers“).

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
4. Evtl. auftretende Verschmutzungen der K 7174 sind umgehend ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.	Die K 7174 befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen.
5. Das Lagern von Baumaschinen, Geräten und Materialien auf dem Straßengrundstück wird untersagt.	Zur Kenntnisnahme
<u>Hinweise</u> Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das Baugrundstück durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7174 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 5, Punkt 10.2 „Lärm und Abgase“).
A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 19.06.2024)	
Mit dem o. g. Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet mit 2,1 ha am Siedlungsrand geschaffen.	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen wurde zum Entwurf hin von 2,1 ha auf 1,9 ha reduziert.
Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist in diesem Bereich eine geplante Siedlungsfläche nachrichtlich dargestellt. Gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Im Entwurf sind 37 Einfamilienhäuser vorgesehen. Vor dem Hintergrund des überwiegenden Bestandes an sehr großen Wohnungen in Winterlingen (83% aller Wohngebäude sind Einfamilienhäuser) und dem weit überwiegenden Bedarf an kleineren Wohnungen aufgrund der Haushaltsgrößen regen wir an, im Gebiet auch Gebäude mit mehreren kleineren Wohnungen vorzusehen. Der Regionalplan sieht für Winterlingen eine Mindestdichte von 55 Einwohnern/ha vor. Mit den im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen kann nach unserer Ermittlung eine Bruttowohndichte von ca. 48 Einwohnern/ ha erwartet werden.	Gegenüber dem Vorentwurf werden im Entwurf des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Benzingen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Norden und Südosten des geplanten Wohngebiets auch Mehrfamilienhäuser zugelassen (vgl. Teilfläche 2 im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes). Die Baugrundstücksgrößen sind verbindlich festgesetzt (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 5). Zudem wird die Schaffung von mehreren Wohneinheiten pro Baugrundstück innerhalb der Teilfläche 2 durch die mit II – III als Mindest- und Höchstmaß festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse ermöglicht. Das Städtebauliche Konzept sieht für die Teilfläche 2 mindestens 5 Wohneinheiten pro Mehrfamilienhaus vor. Die Umsetzung der im städtebaulichen Konzept geplanten Wohneinheiten soll im Zuge der Bauplatzvergabe seitens der Gemeinde gesteuert

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	werden. Näheres hierzu ist dem Kapitel 1.2 in der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen (vgl. Begründung, Kapitel 1.2 „Städtebauliches Konzept zum Wohngebiet Stockäcker II“).
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Eine weitere Beteiligung wird zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Das Abwägungsergebnis wird mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt.
A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (Schreiben vom 29.05.2024)	
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme
A.6 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 29.05.2024)	
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.	Zur Kenntnisnahme
<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen	Die im Bebauungsplan in Kapitel 5, Punkt 5 „Denkmalpflege“ enthaltenen Hinweise werden aktualisiert.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
A.7 Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen (Schreiben vom 10.06.2024, eingegangen am 14.06.2024)	
Durch diese Planung sind keine luftrechtlichen Belange betroffen.	Zur Kenntnisnahme
A.8 Naturpark Obere Donau (Schreiben vom 04.06.2024)	
Herzlichen Dank für die Beteiligung der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau e. V. als Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren: „Stockäcker II“ der Gemeinde Winterlingen auf Gemarkung Benzingen. Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffene Gebiet vollumfänglich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt. Allerdings handelt es sich bei der gesamten Fläche um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Winterlingen.	Zur Kenntnisnahme
Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung vom 14. Juni 2005 (GBl vom 15.7.2005, Seite 566ff) gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen), zu Inneren Erschließungszonen, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1). Im vorliegenden Fall ist das überplante Gebiet im rechtskräftigen FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg vollumfänglich als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans. Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle und eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht nötig.	Zur Kenntnisnahme Die Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau e.V. wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.
Ferner teilen wir Ihnen mit, dass eigene Planungen der Naturparkverwaltung zu dem betreffenden Bereich nicht bestehen	Zur Kenntnisnahme
<u>Notwendige Korrekturen an den bisherigen Unterlagen:</u> Bebauungsplan, Teil Begründung, Seite 22, 1.3 Ausgangssituation und Bestandsbeschreibung: „Nach Norden hin eröffnet sich eine freie Landschaft, die aus Ackerflächen	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
besteht und zum Teil auch der landwirtschaftlichen Nutzung dient.“ Korrekt wäre: Nach Norden hin eröffnet sich eine freie Landschaft, die aus Ackerflächen und Grünlandbereichen besteht und der landwirtschaftlichen Nutzung dient.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und das Kapitel 1.3 „Ausgangssituation und Bestandsbeschreibung“ in der Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend berichtigt.
A.9 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.06.2024)	
Für das Schreiben vom 27.05.2024 sowie für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Wir haben daher zu diesem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme Die Netze BW GmbH wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.
Die Versorgung im Plangebiet wird von der Albstadtwerke GmbH, Goethestraße 91, 72461 Albstadt durchgeführt.	Die Albstadtwerke GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB am vorliegenden Bebauungsplanverfahren beteiligt und hat zum Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
A.10 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 29.05.2024)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stockäcker II“ in Winterlingen-Benzingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme Die TransnetBW GmbH wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.
A.11 Amprion GmbH (Schreiben vom 28.05.2024)	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Zur Kenntnisnahme Die zuständigen Netzbetreiber wurden am vorliegenden Bebauungsplanverfahren beteiligt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.06.2024)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Stockäcker II“ der Gemeinde Winterlingen, Gemarkung Benzingen.	Zur Kenntnisnahme
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Zur Kenntnisnahme
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.	Zur Kenntnisnahme
Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.	Zur Kenntnisnahme
Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden . Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME		ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER	
ANREGUNGEN UND BEDENKEN		VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE	
<u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de		Zur Kenntnisnahme	
Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 		Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
A.13 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 13.06.2024 und 27.06.2024)			
<u>Stellungnahme vom 13.06.2024:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.05.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.		Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme	
<u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.		Zur Kenntnisnahme	
Anlagen: - Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg - Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)		Zur Kenntnisnahme	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
• Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH • Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne	
<u>Stellungnahme vom 27.06.2024:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.05.2024. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TVDiensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Stockäcker II“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Zur Kenntnisnahme
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme
A.14 Gemeinde Straßberg (Schreiben vom 31.05.2024)	
Vielen Dank für die frühzeitige TöB-Anhörung zum Bebauungsplan „Stockäcker II“, Gemeinde Winterlingen, Gemarkung Benzingen. Die von der Gemeinde Straßberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt. Wir benötigen keine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme Die Gemeinde Straßberg wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.15 Gemeinde Bitz (Schreiben vom 31.05.2024)	
Die Gemeinde Bitz wurde über die Aufstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Stockäcker II“, Gemarkung Benzingen informiert und somit am Verfahren beteiligt. Wir dürfen Ihnen hiezu mitteilen, dass die geplante Bebauung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Bitz ohne Belang ist, so dass keine Stellungnahme abgegeben wird und keine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich ist.	Zur Kenntnisnahme Die Gemeinde Bitz wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.
A.16 Stadt Albstadt (Schreiben vom 27.05.2024, eingegangen am 06.06.2024)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – höhere Forstbehörde
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern
- Albstadtwerke GmbH
- Albwasserversorgungsgruppe Erpfgruppe
- Telefonika Germany GmbH & Co. OHG
- NeckarCom Telekommunikation GmbH
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs GmbH
- Luftsportverein Degerfeld e.V.
- Luftwaffenamt Dezernat C, Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH
- Arbeitskreis Umwelt und Natur

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.